

Halbische Zeitung

Zweite Ausgabe.

vorm. im B. Schwesche'schen Verlage. (Halbischer Courrier.)

Erste, 2. und 3. Ausgabe
Die halbsche Zeitung
wird am Sonntag
ausgegeben und
wird am Montag
in der halbschen
Anstalt
abgedruckt.
Anzeigen am
Schluss
des redactionellen
Theils
der Seite 40 ff.

Halbische Zeitung
Preis 2 50 M. durch die
Post bezogen 3 M. für
das Vierteljahr.
Die halbsche Zeitung
erscheint wöchentlich
in erster Ausgabe
mittags 11 1/2 Uhr, in
weiterer Ausgabe
Nachm. 6 Uhr.
Verantwortlicher
Redacteur
v. Berlin u. Leipzig.
Verlag Nr. 158.

Nummer 22.

Salte, Mittwoch 27. Januar 1892.

184. Jahrgang.

M. Klett,
Hofphotograph.

Halle a. S. — Alte Promenade 4 d.
Aufnahmen in allen Größen und bei jeder
Witterung. (4400)

Zur zweiten Ausgabe gehören: Erste (Text-) und Zweite (Illustrat.) Beilage.

Politische und vermischte Nachrichten.

Die „Köln. Korresp.“ bringt folgende offizielle Erklärung der konservativen Fraktion zum Vorkommen: Die konservativen Fraktion des Abgeordnetenhauses hat sich dem Volkschulgesetz gegenüber dahin schlüssig gemacht, daß sie der Vorlage im Prinzip zustimmt, sich aber Verbesserungen im Einzelnen vorbehält. Die Wahrung des konfessionellen Charakters der Volksschulen sowohl wie der Lehrer- und Schülerausbildung ist im Vordergrund der Erfüllung einer allen konservativen Fraktionen anerkannt worden. In den Bestimmungen, nach denen die Leitung des Religionsunterrichts in die Hände der betreffenden Religionsgesellschaften gelegt ist, erblickt die konservativen Fraktion keineswegs ein Hindernis über die in der Vorlesung gegebenen Direktiven; sie sieht aber nach wie vor die Volksschule als Staatsinstitut auf und wird es nicht zugeben, daß an der Staatshoheit über die Unterrichtsanstalten gerüttelt oder die Staatshoheit in Frage gestellt werde. Die Sicherung und Verbesserung der Lehrergehälter ist eine konservativem ausnehmend wichtige Angelegenheit; die konservativen Fraktion ist jedoch der Ansicht, daß mit der Regelung dieser Materie nicht das Interesse im Gesamtgebiete der Monarchie, sondern nur die Anspornung an die lokalen und provinziellen Verhältnisse zu verfahren sei. Was das Privatunterrichts anseht, so lehnt die konservativen in der Behandlung dieser Frage nach dem durch die Vorlesung vorgeschriebenen Direktiven einverstanden; sie werden es sich indessen anstrengen, die in den Kommissions-Verhandlungen die entgegenstehenden Ansichten gegen Übermaß der Unterrichtsfreiheit zu suchen.

Ueber den Rücktritt Miquets schreibt eine Berliner parlamentarische Korrespondenz: Ueber den Besuch des Kaisers beim Kultusminister erfahren wir von gut unterrichteter Seite, daß in der That der Volkschulgesetzentwurf den Gegenstand der Unterhaltung gebildet hat. Ueber den Gang derselben wird von allen Seiten stillschweigend beobachtet. Andererseits wird die Nachricht der „Köln. Ztg.“, daß Finanzminister Dr. Miquel ein formelles Entlassungsgesuch eingereicht habe, angezweifelt. Man glaubt nur, daß Dr. Miquel dem Kaiser privatim seine Absichten geäußert habe, und derselbe nach Analyse der Vorlage aus dem Ministerium ausscheiden werde.

Eine andere Mittheilung aus ebenfalls sonst guter Quelle meldet Folgendes: Die Angaben über den Kreis der geladenen Personen, die sich am Samstag Abend mit dem Kaiser bei dem Kultusminister befanden, sind unvollständig. Anwesend waren außer dem Kaiser und dem

Wirth der Finanzminister Miquel, die Abg. von Manteuffel, v. Helldorf (beide Deutschkonservative), Freyher von Tiedemann und Graf Douglas (Freikonservative) und v. Benda. Es vertrat, daß den anwesenden Abgeordneten das persönliche Einvernehmen zwischen dem Kultusminister und dem Finanzminister besonders aufgefallen sei.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht den Wortlaut des dem Bundesrat vorgelegten Gesetzes. Dem Reichstage ist folgender wichtiger Entwurf, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten, gegangen: Der Bundesrat wird ermächtigt, vom 1. Februar 1892 ab die für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auch solchen Staaten, welche einen vertragsmäßigen Anspruch hierauf nicht haben, gegen Einräumung angemessener Vorteile ganz oder theilweise bis längstens zum 1. Dezember 1892 auszuheben.

Die Bundeskommission des Abgeordnetenhauses hat für die Beratung des Entwurfs durch folgende Mitglieder verfahren: Graf v. Helldorf, v. Quast, v. Wes, Hammacher, Simon, v. Grandy, Sammler.

Die sozialdemokratische Reichstages- und Reichs-Deputations-Commission des Abgeordnetenhauses hat für die Beratung des Entwurfs durch folgende Mitglieder verfahren: Graf v. Helldorf, v. Quast, v. Wes, Hammacher, Simon, v. Grandy, Sammler.

Die fremden Staatsangehörigen im preussischen Staat und in Berlin. Nach dem einjährigen Ergebnis der Volkszählung vom 1. December 1890 vertheilt sich im preussischen Staat 164 798, in Berlin aber 17 704 Ausländer, d. h. 0,55 bezw. 1,12% der Bevölkerung. Seit dem 1. December 1871 hat sich der Antheil der fremden Staatsangehörigen bis zur letzten Volkszählung, also in 19 Jahren, um 40% vergrößert, da er im Jahre 1871 im Staat nur 0,35 und in Berlin 0,54% der Bevölkerung betragen hat. Auch bei jeder der drei zwischenzeitlichen Volkszählungen hat erheblich weniger fremde Staatsangehörige als 1890 ermittelt worden. Es wurden nämlich deren gesamt:

in der preuss. Staat		in der Stadt Berlin	
bei der Zählung	männlich	männlich	weiblich
1871	56 881	31 428	25 453
1875	59 967	38 991	20 976
1880	77 762	43 231	34 531
1885	85 881	41 428	44 453

Unter den Ausländern haben sich erheblich mehr männliche als weibliche Personen gefunden, und in letzter Zeit, seit 1885, ist sogar nur die Zahl der männlichen Ausländer gewachsen, die der weiblichen hingegen um ein wenig abgenommen. Die Zahl der Ausländer hat sich in den letzten fünf Jahren um die Hälfte vermindert, während aus den Vereinigten Staaten, aus Oesterreich-Ungarn, aus Italien, Dänemark, der Schweiz und Belgien ein beträchtlicher Zufluss festzustellen ist.

Zum Gesetzesentwurf

nehmen die V. R. mit folgenden Ausführungen das Wort: Der gegenwärtig dem Bundesrat zur Vorberatung vorkommende Entwurf eines Gesetzes bezieht sich nur auf eine Form des Gesetzes und zwar auf diejenige, welche eine von dem Aussteller an den Bezogenen gerichtete Zahlungsaufforderung enthält, also auf den sogenannten Anweisungsschuldenschein.

Die Anweisungsschuldenscheine sind von dem Entwurfe ausgeschlossen. Was die letzteren betrifft, so ist die Lösung der Zweckfrage, welche aus hinsichtlich ihrer Rechtserfolg hervorgeht, dem bürgerlichen Gesetzbuch oder einem anderen Spezialgesetz überlassen. Bei der Regelung der Anweisungsschuldenscheine ist die größte Wichtigkeit auf den Unterchied genommen, welcher zwischen dem Geld als Zahlungsmittel und dem Wechsel als Kreditpapier des Gebers und Anweisungspapier für den Nehmer besteht. Die Vollendung des Zahlungsgeschäfts, der Uebergang der Geldsumme an den Inhaber des Geldes nach der Auszahlung des letzteren ist demgemäß im neuen Gesetzentwurf einem etwaigen Widerruf des Ausstellers oder einer Einwirkung durch lediglich in dessen Person eintretende Ereignisse, wie Tod, Geschäftsunfähigkeit, Identität entzogen. Dagegen ist auf dem Wechsel dem verzeihlichen Verhalten des Gebers bei der Einwirkung der Zahlungsmittel, der Schuldner hat ein direktes Klagerrecht gegen den Bezogenen in demselben Umfange erhalten, in welchem der letztere dem Aussteller nach dem zwischen ihnen obwaltenden Rechtsverhältnis zur Einlösung des Geldes verpflichtet ist. Bei allen sonstigen Verhältnissen von dem Wechsel ist der Schuldner jedoch infomeren gleichgestellt, daß die Haftung des Ausstellers und der Indossanten für die Einlösung aus dem Papiere folgt und durch die formelle Wechselregeln, des wechselfähigen Sprunggesetzes und die römische Wechselrechtslehre verankert wird. Andererseits sind kurze Präsentationsfrist festgesetzt, jedoch die Haftung nicht länger währt, als dies durch die Besonderheiten des Zahlungswesens im Gebrochener bedingt ist. Die Notwendigkeit, den Geld durch mehrere Hände zu fließen zu lassen, ist anerkannt. Die Uebertragung soll, wie bei der lausnämigen Anweisung und ähnlichen Papieren im Wege des Indossaments mit selbständiger Datierung des Indossanten stattfinden, damit der zweite oder dritte Nehmer sich auch ohne genaue Kenntniss der Verhältnisse und der Uebersicht des Ausstellers mit Rücksicht auf die ihm bekannte Vertrauenswürdigkeit seines Vormanes zur Annahme entschließen kann. Daneben ist der Inhaber, welcher durch solche Anweisung übertragen werden kann und sich für das zu erledigende Fälligkeit eignet, zugelassen. Bei ihm ist jedoch von einer gerichtlichen Forderung der Zahlung des Papiere nicht erachtlich. Zwischenmann abgesehen. Damit der Geld nicht zu einem Wechsel sich umgestaltet, ist bestimmt, daß er sich notwendigweise auf ein dem Aussteller bei dem Bezogenen wirklich zur Verfügung stehendes Guthaben bezieht. Das Vorhandensein eines solchen Guthabens ist durch strenge zivilechtliche und strafrechtliche Bestimmungen sichergestellt. Um eine Uebertragung oder Veräußerung des Geldes zu verhindern, ist das Vorhandensein des Guthabens schon zur Zeit der Uebertragung gefordert. Dem gleichen Zweck verfolgt die Bestimmung, nach welcher die Uebernahme einer abstrakten Schuldverpflichtung Seitens des Bezogenen durch Accept des Geldes für unzulässig erklärt, die Verpflichtung des Bezogenen also lediglich von der materiellen Basis des Guthabens abhängig gemacht ist.

Schulze der Expedition des Letzteren an. Schon am 4. Oktober 1890 schreibt er wieder von Vukumbi (Victoria-See). Von dort zog er weiter, um in Vukumbi am Ufer des Sees eine neue Station anzulegen. Ende Januar 1891 brach Schulze selbst auf, traf am 14. Februar in Vukumbi ein, setzte aber schon im März nach Vukumbi zurück, ohne sich an dem dort in Bezug auf die Expedition des Letzteren zu beteiligen. Seitdem hat er auf dem Victoria-See keine Station nicht mehr auf längere Zeit verlassen; sein letzter Brief ist aus Vukumbi, 24. Oktober, eingetroffen. Andere Mittheilungen über sein Ende fehlen noch. Ein Privattelegramm aus Algier meldet, Schulze sei von Eingeborenen getödtet worden, doch ist dies bei dem verhältnismäßig hohen ruhigen und sicheren Verhältnissen bei Vukumbi — die Station ist stark besetzt und die deutsche Militärstation Mungo liegt in der Nähe — nicht wahrscheinlich. Auf telegraphische Anfragen hat Mgr. Livinhac geantwortet, daß ihm über die Art seines Todes noch nichts bekannt sei.

Ein Vertreter an-de-seele.

Über Vukumbi, der geistliche Vertreter des Bistums vertritt in diesem Blatte folgende lustige Geschichte über die nimmer blühende „Vukumbi-Station“.

Die Frage: So ist es auch möglich, mein Freund? Du gehst in die Kammer und du wachst eine Rede hinter?

Der Deputierte: Ja, bin ich der Rede. Es ist eine Pflicht. Ich muß sprechen, antworten, erklären, die Rechte meiner Wähler bewahren.

Der Deputierte: Warte... Ich habe die meinen Reden in der Tasche, mit zwölf Cartouchen... Meinen amerikanischen Tobiräucher. Wie mit auch meinen Stiel mit Pfeifenfüllung.

Der Deputierte: Hast Du auch daran gedacht, Dein Conterz hemd anzuziehen?

Der Deputierte: Ja, aber unglücklicher Weise schickst du mir den Körper.

Die Frage: Hast Du auch daran gedacht, Dein Conterz hemd anzuziehen?

Der Deputierte: Nein, ich werde die nicht anziehen. Ich kam Mühseligkeiten zu geben haben, und das habe ich nicht dabei gemerkt... Ad, warte, hier ist mein

Vater Schynse †.

Dem verstorbenen Vater August Schynse widmet die „Köln. Volksz.“ einen sehr warmen Nachruf, dem wir Folgendes entnehmen: Eine Reihe einfacher Jahre hat er am Congo und dann in der deutschen Interessensphäre Ostafrikas verbracht. Schon seit Jahren hat der noch jugendliche Mann seine Gesundheit zum Opfer gebracht, weil er den Tod das Opfer vollendet. Seit er seit Jahren in Schynse's Name in weiteren Kreisen bekannt geworden. Er war und blieb ein Mann, ein Mann mit starrer Charaktere, aber daneben entwickelte er eine Reihe von Eigenschaften, die nicht jedem Missionar gegeben sind. Er war ein feiner und vielseitig gebildeter Mann, ein guter Geograph, dessen Positionsbestimmungen von der Redaktion der Petermann'schen Mittheilungen ungenutzt erwartet wurden, ein scharfer Beobachter des Thier- und Pflanzen-Lebens der afrikanischen Erde, ein Weiser der besten Lebensjahre verbrachte, dabei ein Meister der Darstellung, der sich sein gutes Deutsch einsetzen einer barbarischen Umgebung merkwürdig bewahrt hat. Seine afrikanischen Schilderungen sind von der gemeinsamen deutschen und einem großen Theil der ausländischen Presse stets beachtet oder nachgedacht worden.

August Wilhelm Schynse, geboren am 21. Juni 1857 in Wallfahrts bei Kreuznach, war der Sohn eines von Döberghausen-Döberghausen-Berwollers. Dreizehnjährig ging er in Speyer die Priesterweihe, lebte dann als Kaplan bei Baron v. Geyr auf Schloss Cuen bei Wetzlar, trat aber schon 1882, einen „Jugendtraum“ verwirklicht, in die von Kardinal Lavigne begründete Gesellschaft der afrikanischen Missionare (weiße Väter) ein. Im Juli 1885 trat er seine erste Missionreise nach dem Congo an. Seine missigen Reisen längs des westafrikanischen Küstenstromes, die Gründung der Station Mungo (nicht weit von der Mündung des Kaffai), das Leben am Baniang hat er in dem schönen Buchlein „Zwei Jahre am Congo“ ebenso anschaulich wie unmissig beschrieben. Besonders in ethnographischer Beziehung sind

diese Schilderungen von großem Interesse. Eine anderweitige Organisation der Congo-Mission machte seinem Wirken in Westafrika 1887 ein Ende. Als er am 24. März 1887 in Matadi am unteren Congo mit Stanley zusammentraf, der gerade seinen abenteuerlichen Zug zu Emin Pascha nach Wadai unternahm, hat er es sich genügt nicht träumen lassen, daß er einige Jahre später in Gesellschaft dieser beiden Männer aus dem Inneren Ostafrikas zur Küste zurückkehren werde. Darnach plante er selbst eine Reise den Congo hinunter nach dem Tanganika-See; doch der Plan scheiterte, er widmete sich eine Zeit lang der Erziehung der Missionskinder im kleinen Seminar St. Genes in Algier und kehrte erst im Sommer 1888, drei Mal an der Ostküste, zum zweiten Male den Boden Afrikas. Schwere Tage hat er in der Station Kipalapala bei Tabora durchgemacht. Der Aufbruch an der Küste blieb nicht ohne Wirkung auf das Innerland der deutschen Interessensphäre; die Kräfte im Inneren nahmen eine drohende Haltung an, und Ende 1889 mußte er Kipalapala verlassen, um die Bewohner der Station nach Vukumbi am Ufer des Victoria-Sees zu geleiten. Doch war sein dortiger Aufenthalt nur von kurzer Dauer. Schon im August 1889 zog die Koronade Stanley's und Emin Pascha's in der Nähe von Vukumbi vorbei; Schulze übertrug derselben Gütlichkeits- und Unterthätigkeiten des apostolischen Bistums Livinhac und reiste ihr am 4. Oktober als Begleiter eines erkrankten Wirthbruders nach. Nach überaus raschem und glücklichem March holte er die Küsten ein und erwiderte mit ihnen am 4. October die Küste bei Bagamoyo.

Man erinnert sich noch des Aufstehens, welches sein Reisebericht erregte; er brachte die ersten genaueren Mittheilungen über das feste Verhältniß zwischen Emin und Stanley. Letzterer antwortete mit einem Wuthausbruch und hat sich später auch in seinem letzten Reisebericht über Schulze in gefährlicher Weise ausgesprochen. Von einer Begründung der Thatsachen, mit welchen er P. Schulze belegte, hat man nie etwas gehört. Auf 2. auch des deutschen Reichs-Kommissars und Emin Pascha's schloß sich

Die heutige Nummer 1. und 2. Ausgabe umfaßt 12 Seiten.

